

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg
Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 43
Hilfe zur Erziehung

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
Tel. 0711 6375-430
Michael.Riehle@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
7/2025

16. Januar 2025

Anpassung ordnungsrechtlicher Vorgaben im Bereich der stationären Hilfe zur Erziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 01.02 2025 werden die ordnungsrechtlichen Vorgaben im Bereich der stationären Hilfe zur Erziehung angepasst.

Die Mindestpersonalmenge im Bereich der stationären Hilfe zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII, der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gem. § 35a Abs.2 S.4 SGB VIII und den Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kindern gem. § 19 SGB VIII wird auf 3,8 VK je Gruppe (Gruppengröße 6- 9 Plätze) angehoben.

In der Ermittlung dieses Wertes sind insbesondere folgende Aufgaben berücksichtigt worden:

- Betreuung am Tag unter Berücksichtigung betreuungsfreier Zeiten von 3,5 Stunden am Vormittag („Schullücke“) und Nachtbetreuung in Form gruppenbezogener Nachtbereitschaft (Einfachbesetzung)
- Administrative Tätigkeiten

- Besprechungszeiten
- Übergabezeiten
- Kontaktpflege mit Personensorgeberechtigten

Bereits bestehende Angebote, bei denen die in der Leistungsvereinbarung hinterlegte Personalmenge in der Betreuung unter dem Wert von 3,8 VK bleibt, unterliegen dem Bestandschutz.

Darüber hinaus erfolgt zum 01.02.2025 eine Anpassung im Bereich des Betreuten Jugendwohnens als Angebotsform der Sonstigen betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII:

Zu Beginn der Hilfestellung beträgt der Personalschlüssel in der Grundbetreuung weiterhin 1:4. Eine Reduzierung der Betreuungszeiten bis zu einem Personalschlüssel in der Grundbetreuung von 1:8 (bisher 1:6) - entsprechend des Fortschritts der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung - ist zukünftig im Verlauf der Hilfestellung möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker